

12. Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, wenn beide den Hauptschuldner beerben?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1911 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. R. Wwe. (Bekl.). Rep. VI. 56/10.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beiden Kläger hatten dem Ehemann der Beklagten — dem Rentner Ferdinand R. — am 16. Januar 1903 ein Darlehn von 8400 *M* gewährt; die Beklagte hatte hierfür die Bürgschaft übernommen. R. starb am 8. November 1907 und wurde von der Beklagten, sowie von seinen drei Geschwistern, darunter den beiden Klägern, je zur Hälfte beerbt. Die Kläger forderten von der Beklagten als der Bürgin Rückzahlung des Darlehns. Das Landgericht entsprach dem Klagantrage; das Oberlandesgericht aber hielt auf die Berufung der Beklagten deren Verurteilung nur wegen eines Betrages von 5600 *M* samt Zinsen aufrecht und wies im übrigen die Klage ab. Auf die Revision der Kläger ist die Berufung in vollem Umfange zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, ist dadurch, daß die Beklagte als Miterbin ihres Mannes für die Hälfte des von diesem geschuldeten Betrages jetzt als Hauptschuldnerin haftet, an ihrer Verpflichtung als Bürgin nichts geändert worden.

Das praktische Interesse, das der Gläubiger im Falle der Beerbung des Schuldners durch den Bürgen an dem Fortbestehen der Hauptschuld und der Bürgschaft hat (vgl. § 678 des 1. Entwurfs des BGB., Protokolle der Kommission für die 2. Lesung Bd. 2 S. 480 unter V), besteht darin, daß die ererbte Verbindlichkeit Nachlassverbindlichkeit ist, die eigene (die Verbindlichkeit aus der Bürgschaft) dagegen nicht, daß daher der als Bürge in Anspruch genommene Erbe des Hauptschuldners auf die beschränkte Erbenhaftung sich nicht berufen darf.

Vgl. Planck, BGB. 3. Aufl. zu § 765 Bem. 8bß.

Dieser Vorteil kann dem Gläubiger nicht dadurch entzogen werden, daß sich die Hauptschuld und die Bürgschaftsschuld in einer Person vereinigen.

Dem Berufungsgericht ist weiter darin beizutreten, daß, weil der Nachlaß des Hauptschuldners noch ungeteilt ist, mit Rücksicht auf die zwischen den Miterben bestehende Gemeinschaft zur gesamten Hand die Bürgschaftsschuld der Beklagten auch nicht teilweise erlöschen ist, obgleich sich in der Person der Kläger die Forderung und die Hauptschuld nach Höhe ihrer Erbteile vereinigt haben.

Vgl. Planck a. a. O. zu § 2039 Bem. 6.

Hiernach müssen, wie das Berufungsgericht an sich auch nicht verkennt, die Kläger für befugt angesehen werden, Zahlung der vollen dargeliehenen Summe von der Beklagten auf Grund der von ihr übernommenen Bürgschaft zu fordern. Das Berufungsgericht ist aber unter entsprechender Anwendung der von Theorie und Praxis für die Auslegung des § 2039 BGB. Satzes 2 anerkannten Grundsätze (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 10 flg.) zur teilweisen Abweisung der Klage gelangt, weil es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn die Kläger jetzt von der Beklagten die Zahlung des Teils der Bürgschaftsschuld beanspruchten, den sie als Erben des Hauptschuldners selbst schulden, da sie bei der Erteilung den Betrag von 2800 *M* wiedereinzahlen müßten.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden; jene Grundsätze kommen hier nach Lage der Sache überhaupt nicht in Frage. Das Berufungsgericht verkennt, daß die Beklagte als Bürgin in Anspruch genommen wird. Wenn sie in dieser Eigenschaft die Kläger befriedigt, geht deren Forderung gegen den Haupt-

schuldner und nunmehr gegen dessen Nachlaß auf sie über (BGB. § 774). Sie hat daher dann eine Forderung gegen den Nachlaß; es haften ihr also allerdings ihre Miterben, darunter auch die Kläger, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile, aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, doch nur mit den Mitteln des Nachlasses, nicht mit ihrem eigenen Vermögen. Während sie selbst die ganze Darlehensschuld an die Kläger aus ihrem eigenen Vermögen zahlen muß, müssen diese ihr den dritten Teil aus dem wiedergeben, was sie als Erben aus dem Nachlaß erhalten. Die Sache liegt rechtlich nicht anders, als wenn die Beklagte bei Lebzeiten des Hauptschuldners das Darlehn als Bürgin zurückgezahlt hätte. Dann konnte sie nach dem Tode des Hauptschuldners den dritten Teil von den Klägern auch nur als Erben fordern. Nun steht tatsächlich fest, daß die Kläger infolge erheblicher Überschuldung des Nachlasses aus diesem als Erben nichts erhalten werden, daraus also auch nichts zahlen können. Dann kann es aber auch nicht gegen Treu und Glauben verstoßen, daß sie die ganze Darlehensforderung gegen die Beklagte geltend machen. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichts wenigstens dann beizutreten sein würde, wenn feststände, daß die Kläger auf ihre Erbteile etwas erhalten würden.“ . . .